

MERKBLATT ZUM SCHADENFALL IN DER KRAFTFAHRT-FAHRZEUGVERSICHERUNG (KASKO) WICHTIG! BITTE LESEN!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass dieser Schadenfall an dem im Begleitschreiben genannten Ort bearbeitet wird.

Allgemeines

- 1.1 Der Hinweis „Allgemeines“ betrifft alle Arten von Kaskoschäden. Die übrigen Hinweise sind spezieller Art. Ist zum Beispiel Ihre Windschutzscheibe zerstört worden, so brauchen Sie nur zu lesen, was unter den Abschnitten „Allgemeines“ und „Glasbruchschäden“ steht.
- 1.2 **Die Aufklärungspflicht nach unseren Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) erfordert die vollständige und wahrheitsgemäße Schilderung des Sachverhaltes und die richtige Beantwortung der Fragen. Verletzen Sie diese Pflicht vorsätzlich, d.h. absichtlich, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzen Sie diese Pflicht grob fahrlässig, liegt also ein besonders schwerer Verstoß gegen die Sorgfaltsanforderungen vor, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Weisen Sie nach, dass kein grober Verstoß gegen die Aufklärungspflicht vorliegt oder der Verstoß für die Feststellung oder den Umfang des Schadens nicht ursächlich war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.**
- 1.3 Sollten Sie diesen Versicherungsfall bereits als Haftpflichtschaden (grünes Formular) gemeldet haben, beachten Sie bitte folgendes:
 - Versicherungsschein-Nr. bitte erneut angeben,
 - die Vorderseite unbedingt ergänzend ausfüllen, soweit die erste Meldung lückenhaft war,
 - auf der Rückseite bitte Nr. 6 vollständig ausfüllen.
- 1.4 Im Falle einer Sicherungsübereignung Ihres Fahrzeugs sind der Kreditgeber und die dortige Darlehenskontonummer anzugeben oder uns dessen Bestätigung vorzulegen, dass er mit einer Zahlung an Sie oder an die Werkstatt einverstanden ist.
- 1.5 Reparaturkostenansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht verbindlich abgetreten werden.
- 1.6 Reichen Sie uns zur Regulierung bitte Originalrechnungen ein.
- 1.7 Beachten Sie bitte unser Weisungsrecht gemäß unseren Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Dies gilt auch dann, wenn Ihnen bzw. uns ein Sachverständigengutachten vorliegt. **Insbesondere darf vor unserer Schadenabrechnung weder das Fahrzeug noch dessen Restwert ohne unsere Zustimmung verwertet werden.**

Vollkaskoschaden

- 2 Bei Schäden bis 1.500 EUR an Fahrzeugen, die nicht älter als vier Jahre sind, können Sie die unfallbedingten Schäden ohne unsere Einwilligung reparieren lassen. In allen anderen Fällen bitten wir um Nachricht, damit wir entscheiden können, ob ein Sachverständiger zu beauftragen ist.

Bitte wenden

Teilkaskoschäden

3 Diebstahlschaden

- 3.1 Ein Diebstahlschaden von mehr als 250 EUR ist sofort der Polizei anzuzeigen. Bitte teilen Sie uns die Tagebuchnummer der Polizeibehörde mit (siehe auch Nr. 5 der Schadenanzeige).
- 3.2 **Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grund können wir den Schaden frühestens einen Monat nach Eingang der schriftlichen Schadenmeldung abrechnen. Dazu benötigen wir bei gestohlenen Fahrzeugen schnellstmöglich den Kfz-Brief, sämtliche Fahrzeugschlüssel, Inspektionsunterlagen, Reparaturrechnungen, die Abmeldebestätigung der Zulassungsstelle (2fach) sowie die Kaufrechnung des entwendeten Fahrzeugs.**
- 3.3 Bitte geben Sie uns fernmündlich sofort Nachricht, falls Ihr Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Wird Ihnen der Täter bekannt, so bitten wir ebenfalls um Nachricht.
- 3.4 Bei Fahrzeugen, die nicht älter als 4 Jahre sind, können diebstahlbedingte Schäden bis 500 EUR ohne unsere Einwilligung repariert werden. Bei höheren Schäden sowie bei älteren Fahrzeugen bitten wir um Nachricht, damit wir entscheiden können, ob das beschädigte Fahrzeug durch einen Sachverständigen besichtigt wird.
- 3.5 Sind erstattungspflichtige Teile am oder aus dem Fahrzeug entwendet worden, so ist der Erwerb dieser Gegenstände nachzuweisen (Kaufrechnung der entwendeten Teile im Original).

4 Glasbruchschaden

- 4.1 **In den meisten Fällen ist eine Instandsetzung der Windschutzscheibe möglich, wenn die Beschädigung nicht im Sichtfeld des Fahrers liegt. Wird die Scheibe auf diese Weise schadensmindernd repariert, so gehen die Reparaturkosten – unabhängig von einer evtl. vereinbarten Selbstbeteiligung – zu unseren Lasten.**
- 4.2 Sofern die zerstörte Scheibe nicht serienmäßig in Colorglas, Verbundglas, heizbar oder mit Antenne war, bitten wir um einen Nachweis (Kaufrechnung des Fahrzeugs oder sonstigen Nachweis).
- 4.3 Die Kosten für das Entfernen der Glassplitter aus Heizungskanälen und/oder aus dem Fahrgastraum sowie die Zierleisten sind hierbei nicht gedeckt.
- 4.4 Bei einem Totalschaden wird nur der reine Glasbruch ohne Montage und Dichtungsmaterial ersetzt. Übersenden Sie uns bitte Fotos vom beschädigten Fahrzeug.

5 Brandschaden

- 5.1 Brandschäden über 250 EUR sind uns unverzüglich, gegebenenfalls fernmündlich, mitzuteilen, damit wir entscheiden können, ob ein Sachverständiger einzuschalten ist. Der Polizei ist der Schaden ebenfalls unverzüglich zu melden.
- 5.2 Kurzschluss und Schmorschäden werden nur insoweit ersetzt, als sie an der Verkabelung eintreten. Durch den Kurzschluss gleichzeitig eingetretene Beschädigungen an Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Schalter, Relais) werden nicht ersetzt.
- 5.3 Sengschäden können bedingungsgemäß nicht ersetzt werden.

6 Zusammenstoß mit Tieren

- 6.1 Bei Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz, sind Sie verpflichtet den Schaden unverzüglich der Polizei zu melden, wenn die Schadenhöhe einen Betrag von 250 EUR übersteigt.
- 6.2 Bei Schäden ab 500 EUR bitten wir Sie, mit uns Rücksprache zu halten, damit wir entscheiden können, ob ein Sachverständiger eingeschaltet werden soll.

7 Sturm- und Hagelschaden

- 7.1 Sturm- und Hagelschäden werden nur dann ersetzt, wenn das Ereignis von Ihnen nachgewiesen wird, z. B. durch einen Zeitungsausschnitt.
- 7.2 Bei Sturmschäden ist mindestens Windstärke 8 (Beaufort) erforderlich.
- 7.3 Bei Sturm- und Hagelschäden ist grundsätzlich ein Sachverständiger einzuschalten (Kurzgutachten).

Wir weisen darauf hin, dass wir die erbetenen Daten zur Schadenbearbeitung nutzen und speichern (§ 28 BDSG).